

## **Bedingungen für den Einkauf von Getreide, Ölfrüchten und Leguminosen im Handelsgeschäft**

### **1. Allgemeine Vorgaben:**

Der Verkäufer bestätigt in Bezug auf Produktion, Handhabung, Lagerung und Transport der Ware die Einhaltung aller relevanten, insbesondere lebens- und futtermittelrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören:

- 1.1 Die Vorgaben der Rückstands-Höchstmengenverordnung mit den Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über Pestizidrückstände 396/2005, der Kontaminantenverordnung, der Futtermittelverordnung und der Verordnung zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (VO-EG 1881/2006) werden eingehalten. Werden bei Schadstoffuntersuchungen Grenzwert-oder Richtwertüberschreitungen festgestellt, so hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich davon zu unterrichten.
- 1.2 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Angaben zur Ware und zur Herkunft den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Hierbei wird insbesondere auf die Lebensmittel-Basis-VO (VO-EG 178/2002), die Kennzeichnungsregelungen für gentechnisch veränderte Produkte (VO-EG 1829/2003 und 1830/2003), die Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln (VO-EG 767/2009) und die Futtermittelhygiene-VO (VO-EG 183/2005) verwiesen. Futtermittelunternehmen dürfen gemäß Futtermittelhygiene-VO nur noch von registrierten bzw. zugelassenen Betrieben Futtermittel beziehen.
- 1.3 Die „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (aktuelle Fassung) sowie die Grundsätze der „Guten fachlichen Praxis“ werden beachtet. Eine lückenlose Dokumentation, die jederzeit eine Rückverfolgbarkeit zulässt, ist vorhanden und wird dem Käufer auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Zur Gesunderhaltung des Getreides nach der Ernte durchgeführte chemische Behandlungsmaßnahmen (auch in Teilen einer Partie) sind dem Käufer und dem Warenempfänger mitzuteilen.
- 1.5 Transporte unterliegen den GMP-Regelungen. Bei Anlieferungen ist die Transportdokumentation dem Empfänger als Warenbegleitschein auszuhändigen. Die letzten drei Frachtraumladungen sowie die danach durchgeführten Reinigungsmaßnahmen sind dem Warenempfänger bei der Anlieferung nachzuweisen. Es werden keine verbotenen Stoffe gemäß GMP B4.1 transportiert. Folgende Materialien sind als Vorrachten ausgeschlossen: organische Dünger/Abfälle (tierischer Herkunft) einschließlich Düngeerden sowie Metallschrott, Glas und gebeiztes Saatgut.
- 1.6 Für gewerbliche Frachtführer sind folgende Qualitätsstandards mit Anerkennung/ Zertifizierung erforderlich. Für den Straßentransport (z.B. per LKW): GMP B4.1, für Transporte per Binnenschiff: GMP B4.2 u. B4.3., für Transporte per Schiene: GMP B4.5, für gewerbliche Lagerhalter: GMP B2 bzw. B3. „Eigentransporte“ (Landwirtschaft) sind ohne Zertifikat nur bei Lieferung von selbst erzeugter Ware mit eigenem Fuhrpark zum Empfangsort möglich. Der Eigentransport ist als solcher auf dem Lieferschein kenntlich zu machen.

### **2. Zusatzbedingungen für Brotgetreide:**

- 2.1 Bei dem Verkauf von Brotgetreide lässt der Verkäufer die Ware nach den Bedingungen des Schadstoffuntersuchungsprogramms der norddeutschen Mühlen auf eigene Kosten untersuchen. Diese Untersuchungen werden unabhängig vom AGRAVIS -Schadstoffmonitoring durchgeführt.
- 2.2 Der Verkäufer bestätigt, dass das von ihm gelieferte Brotgetreide nicht von mit Klärschlamm gedüngten Flächen stammt.

### **3. Zusatzbedingungen für Braugerste:**

- 3.1 Bei dem Verkauf von Braugerste in Niedersachsen lässt der Verkäufer die Ware nach den Bedingungen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Niedersächsischen Braugerstenanbaues auf eigene Kosten untersuchen.
- 3.2 In allen anderen Fällen hat der Verkäufer die Ergebnisse seiner Schadstoffuntersuchungen (Pflanzenschutzmittel, Schwermetalle und Mykotoxine) dem Käufer unaufgefordert und schnellstmöglich zu übermitteln.
- 3.3 Der Verkäufer bestätigt, dass die von ihm gelieferte Braugerste nicht von mit Klärschlamm gedüngten Flächen stammt.

### **4. Zusatzbedingungen für Futtergetreide:**

- 4.1 Es gelten ergänzend die jeweils aktuellen Qualitätskriterien für Futtergetreide und Leguminosen, sofern diese Bedingungen keine Regelung treffen.

### **5. Sonstiges:**

- 5.1 Abweichende Geschäftsbedingungen oder Gegenbestätigungen lehnt der Käufer ausdrücklich ab.
- 5.2 Soweit in Verträgen Geschäftsbedingungen von Verkäufern vereinbart werden sollen, gelten diese nur insoweit, als sie den vorstehenden Einkaufsbedingungen nicht widersprechen.

#### Kontraktbedingungen:

Die Kontraktbedingungen werden jeweils im Einkaufskontrakt individuell geregelt. Sofern dieser keine Regelung trifft, gelten vorrangig diese Bedingungen für den Einkauf von Getreide, Ölfrüchten und Leguminosen in der jeweils aktuellen Fassung. Soweit diese Bedingungen ebenfalls keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel mit Ausnahme der §§ 34, 36.